

Die Broschüre „Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt“ (Bestellnr. 16000112) des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) in der 6. Auflage 2015 beschreibt zentrale datenschutzrechtliche Grundsätze und Normen, die im Kontext der Frühen Hilfen relevant sind. Die überwiegende Mehrheit der Grundsätze findet auch nach dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weiterhin Anwendung. Der Beileger gibt Hinweise darauf, an welchen Stellen in den Kapiteln der Broschüre Neuerungen durch die DSGVO zu beachten sind. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Broschüre wird das NZFH im Anschluss der SGB-VIII-Reform vornehmen.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Juli 2019

**Zitierweise:**

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2019):  
Beileger DSGVO. Datenschutz bei Frühen Hilfen. Köln  
<https://doi.org/10.17623/NZFH:Beileger-DSGVO>



## BEILEGER DSGVO DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN

**Praxiswissen Kompakt**

Deutsches Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht e.V. (DIJuF)

### RECHTLICHE NEUERUNGEN DURCH DIE DSGVO

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) findet seit ihrem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 in Deutschland unmittelbare Anwendung. Sie gilt für jeden Umgang mit personenbezogenen Daten, der unter den weiten Verarbeitungsbegriff des Art. 4 Nr. 2 DSGVO fällt, also auch für die Informationsgewinnung und -übermittlung im Kontext Frühe Hilfen. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung setzt zunächst voraus, dass eine der in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a)–f) DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist: insbesondere Einwilligung, Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe.

Im Hinblick auf die Ausführungen in oben genannter Broschüre gilt es, mit Inkrafttreten der DSGVO Folgendes zu beachten:

**Kapitel 1: Gemeinsame Grundsätze (...)**

Die datenschutzrechtlichen Grundsätze (S. 6 ff.) finden weiterhin Anwendung. Sie sind in Art. 5 DSGVO ausdrücklich formuliert.

**Kapitel 2: Datenschutz im Jugendamt**

Die Informationsgewinnung (S. 18 ff.) und Informationsweitergabe (S. 22 ff.) durch Fachkräfte in Jugendämtern ist unter den bislang geltenden Voraussetzungen zulässig. Aufgrund zahlreicher Öffnungsklauseln in der DSGVO gelten die sozialgesetzlichen Erhebungs- und Übermittlungsbefugnisse des SGB VIII (vgl. S. 20 f., 27 f.) und SGB X fort (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO). Das SGB X wurde an die Vorgaben und die Terminologie der DSGVO angepasst, Anpassungen im SGB VIII stehen aus.

Neu ist die – zur Stärkung des Transparenzgebots – ausdrückliche Formulierung von Informationspflichten bei der Informationsgewinnung, also bei der Datenerhebung, bei den Betroffenen selbst oder bei Dritten (Art. 13 Abs. 1–3 DSGVO, Art. 14 Abs. 1–4 DSGVO). Die jeweiligen Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache (Art. 12 Abs. 1 DSGVO) zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit die betroffene Person nicht bereits über die Information verfügt (Art. 13 Abs. 4 bzw. 14 Abs. 5 Buchst. a) DSGVO). Die Informationen können schriftlich oder in anderer, ggf. elektronischer Form, auf Verlangen der betroffenen Person auch mündlich erteilt werden (Art. 12 Abs. 1 S. 2, 3 DSGVO).

In Fällen, in denen die Datenverarbeitung – Informationsgewinnung oder Informationsweitergabe – auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (vgl. S. 19 und S. 22 f.), müssen die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung vorliegen: Es muss sich um eine freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willenserklärung handeln. Der/die für die Datenverarbeitung Verantwortliche muss die betroffene Person vor Einwilligungserteilung auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit hinweisen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die Erteilung der Einwilligung ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO), sie muss aber nachweisbar sein (Art. 7 Abs. 1 DSGVO).

Die DSGVO räumt den Betroffenen darüber hinaus ein Auskunftsrecht ein: Der betroffenen Person ist auf Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats eine kostenlose Kopie der verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen und es sind die weiteren in Art. 15 Abs. 1 DSGVO aufgezählten Angaben zu machen, z. B. über die Verarbeitungszwecke und über die Datenempfänger (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO, Art. 12 Abs. 3 und Abs. 5 S. 1 DSGVO).

#### **Kapitel 4: Ablaufschema (...)**

Die Ausführungen zum Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung haben auch nach Inkrafttreten der DSGVO weiterhin Gültigkeit.

#### **Kapitel 5: Fachberatung und Dokumentation**

Die DSGVO stärkt insbesondere auch den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO). Im Hinblick auf die Dokumentation formuliert die DSGVO ausdrücklich, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO „Recht auf Vergessenwerden“).

#### **Kapitel 6: Vertrauensschutz in Hilfebeziehungen**

Die Grundprinzipien zum Umgang mit dem Datenschutz als Vertrauensschutz gelten unverändert fort. Die weitere Stärkung des Transparenzgebots durch die DSGVO stützt die fachliche Haltung, nach der die Familien erster Kooperationspartner für die Fachkräfte sind.

#### **Kapitel 3: Datenschutz im Gesundheitswesen (...)**

Die Informationsgewinnung (S. 34 f.) und Informationsweitergabe (S. 35 ff.) durch Fachkräfte im Bereich des Gesundheitswesens, von freien Trägern der Jugendhilfe sowie von Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen sind ebenfalls unter den bisher geltenden Voraussetzungen möglich. Insbesondere findet die Befugnis zur Informationsweitergabe aus § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (S. 32 f., 39 ff.) weiterhin Anwendung.

Auch diese Akteure haben aber die Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) zu erfüllen und dem Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO) nachzukommen.

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht (S. 35 ff.), muss diese den Anforderungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO genügen und es bestehen die oben aufgeführten Nachweis- und Hinweispflichten (Art. 7 DSGVO).

#### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) Maarweg 149–161, 50825 Köln  
Telefon: 0221 8992-0

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) | [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)

**Autor:** Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

**Gestaltung:** grafik schultz, Köln

**Umschlagfoto:** © carlosseller – stock.adobe.com

**Druck:** Rasch, Bramsche

**Auflage:** 1.10.09.19

Diese Publikation wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin oder den Empfänger an Dritte bestimmt.

**Bestellung:**  
BZgA  
50819 Köln  
Fax: 0221 8892-257  
E-Mail: [order@bzga.de](mailto:order@bzga.de)  
Bestellnummer: 16000191

Gefördert vom:



Nationales Zentrum  
Frühe Hilfen

Träger:



In Kooperation mit:

